

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Jugendförderungsgesetz 2007 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jugendförderungsgesetz 2007, LGBL. Nr. 55, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 zweiter Satz wird nach dem Wort „über“ die Wortfolge „die Aufnahme von Kinder- und Jugendorganisationen,“ eingefügt.

2. § 7 dritter Satz lautet:

„Die im Burgenländischen Landtag vertretenen Parteien mit Klubstatus haben das Recht eine Kinder- und eine Jugendorganisation namhaft zu machen, welche ab dem Zeitpunkt der Namhaftmachung jedenfalls Mitglieder des Landesjugendforums sind.“

3. Die Überschrift zu § 9 lautet:

„In- und Außerkrafttreten“

4. Der bisherige Wortlaut des § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 7 dritter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. XX/2011 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Ausgangslage:

Mit dem Burgenländischen Jugendförderungsgesetz 2007 wurde das Gesetz vom 26. Jänner 1995 über die Förderung der Jugend (Bgl. Jugendförderungsgesetz) den Anforderungen einer modernen Jugendförderung angepasst. Dabei wurde u.a. durch § 7 dritter Satz Burgenländisches Jugendförderungsgesetz 2007 festgelegt, dass neben dem freiwilligen Zusammenschluss von burgenländischen Kinder- und Jugendorganisationen in der Arbeitsgemeinschaft Landesjugendforum es auch die Form der ex lege-Mitgliedschaft für bestimmte Kinder- und Jugendorganisationen (alle Kinder- und Jugendorganisationen der im Landtag vertretenen Parteien) im Landesjugendforum gibt. Diese Bestimmung eröffnet den im Landtag vertretenen Parteien theoretisch die Möglichkeit, eine Vielzahl von Kinder- und Jugendorganisationen zu gründen und damit die Arbeitsgemeinschaft Landesjugendforum ohne jegliche Kriterien (v.a. Tätigkeitsnachweis und Mitgliederzahl) zu beschicken.

Lösung:

Änderung des Burgenländischen Jugendförderungsgesetzes 2007.

Anstelle der bisherigen Regelung (alle Kinder- und Jugendorganisationen der im Landtag vertretenen Parteien sind – ohne zahlenmäßige Beschränkung – kraft Gesetz Mitglieder des Landesjugendforums) sollen nur mehr max. eine Kinderorganisation und eine Jugendorganisation jener im Landtag vertretenen Parteien Kraft Gesetz Mitglieder des Landesjugendforums sein können, deren Mitglieder sich zu einem Klub gemäß § 10 Abs. 1 Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages zusammengeschlossen haben.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Kosten:

Es entstehen keine Mehrkosten.

EU - Konformität:

Gegeben.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Burgenländischen Jugendförderungsgesetz 2007 wurde das Gesetz vom 26. Jänner 1995 über die Förderung der Jugend (Bgl. Jugendförderungsgesetz) den Anforderungen einer modernen Jugendförderung angepasst. U.a. wurde dabei durch § 7 dritter Satz Burgenländisches Jugendförderungsgesetz 2007 festgelegt, dass neben dem freiwilligen Zusammenschluss von burgenländischen Kinder- und Jugendorganisationen in der Arbeitsgemeinschaft Landesjugendforum es auch die Möglichkeit der ex lege-Mitgliedschaft für bestimmte Kinder- und Jugendorganisationen (alle Kinder- und Jugendorganisationen der im Landtag vertretenen Parteien) im Landesjugendforum gibt. Die Bestimmung, dass alle Kinder- und Jugendorganisationen der im Landtag vertretenen Parteien ohne Aufnahme- und Aktivitätsprüfungsverfahren kraft Gesetz Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Landesjugendforum sein können, eröffnet jedoch den politischen Parteien theoretisch die Möglichkeit, eine Vielzahl von Kinder- und Jugendorganisationen zu gründen und damit die Arbeitsgemeinschaft Landesjugendforum ohne jegliche Kriterien (v.a. Tätigkeitsnachweis und Mitgliederzahl) zu beschicken. Diesem Umstand soll nunmehr Rechnung getragen werden, indem anstelle der bisherigen Regelung nur mehr max. eine Kinderorganisation und eine Jugendorganisation jener im Landtag vertretenen Parteien Kraft Gesetz Mitglieder des Landesjugendforums sein können, deren Mitglieder sich zu einem Klub gemäß § 10 Abs. 1 Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages zusammengeschlossen haben.

Weiters soll durch die Aufnahme der Wortfolge „die Aufnahme von Kinder- und Jugendorganisationen,“ in den Wortlaut des § 7 zweiter Satz deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen, dass das Landesjugendforum als freiwilliger Zusammenschluss der burgenländischen Kinder- und Jugendorganisationen in der zu beschließenden Geschäftsordnung des Landesjugendforums auch die Aufnahme von Kinder- und Jugendorganisationen zu regeln hat. Damit wird die bestehende Praxis (das Landesjugendforum regelt schon seit jeher das Aufnahmeverfahren von beitragswilligen Kinder- und Jugendorganisationen) ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 1:

Durch das Einfügen der Wortfolge „die Aufnahme von Kinder- und Jugendorganisationen,“ soll deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht werden, dass das Landesjugendforum als freiwilliger Zusammenschluss der burgenländischen Kinder- und Jugendorganisationen in der gemäß § 7 zweiter Satz zu beschließenden Geschäftsordnung des Landesjugendforums auch die Aufnahme von Kinder- und Jugendorganisationen zu regeln hat.

Zu Z 2:

Anstelle der bisherigen Regelung (alle Kinder- und Jugendorganisationen der im Landtag vertretenen Parteien sind – ohne zahlenmäßige Beschränkung – kraft Gesetz Mitglieder des Landesjugendforums) sollen nur mehr max. eine Kinderorganisation und eine Jugendorganisation jener im Landtag vertretenen Parteien Kraft Gesetz Mitglieder des Landesjugendforums sein können, deren Mitglieder sich zu einem Klub gemäß § 10 Abs. 1 Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages zusammengeschlossen haben, wobei die Namhaftmachung der betreffenden Partei (Landesorganisation) obliegt. Die namhaft gemachte Kinderorganisation und die namhaft gemachte Jugendorganisation sind ab dem Zeitpunkt ihrer Namhaftmachung gegenüber dem Landesjugendforum ex lege dessen Mitglieder und haben ab diesem Zeitpunkt die vollen Rechte und Pflichten einer Mitgliedsorganisation des Landesjugendforums.

Ist eine namhaft gemachte Organisation einer im Landtag vertretenen Partei mit Klubstatus aufgrund ihres Tätigkeitsbereichs und ihrer Mitgliederstruktur als Kinder- und Jugendorganisation zu qualifizieren, so hat die betreffende Partei bei der Namhaftmachung bekannt zu geben, ob die namhaft gemachte Organisation den Platz der Kinderorganisation oder der Jugendorganisation einnehmen soll. Entscheidet sich die Partei etwa dazu, dass die Kinder- und Jugendorganisation als Kinderorganisation gewertet werden soll, so kann sie als zweite Organisation nur mehr eine Jugendorganisation der Partei namhaft machen.

Die nunmehrige Einschränkung der möglichen ex lege-Mitgliedschaft auf Parteien, die im Landtag Klubstatus besitzen, hat den Hintergrund, dass es zum einen eine zahlenmäßige Beschränkung jener Organisationen geben soll, die ohne Aufnahmeverfahren gemäß Geschäftsordnung Mitglieder im Landesjugendforum werden können, und zum anderen nicht jede wahlwerbende Partei die Möglichkeit hat ex lege-Mitgliedschaften im Landesjugendforum zu begründen, sondern nur jene Parteien mit entsprechender Mandatsstärke im Landtag. Das Abstellen auf den Klubstatus als Kriterium erscheint diesbezüglich als geeignetes Mittel, da das Erlangen des Klubstatus auch Rückschlüsse auf die Organisationsstärke einer Partei und das Ausmaß ihrer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit zulässt. Das Außerachtlassen der Mandatsstärke der Parteien im Landtag würde zudem

zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, dass einige Kinder- und Jugendorganisationen von Kleinparteien bei Nichterreichen eines Landtagssitzes in einer Folgewahl ex lege die Mitgliedschaft wieder verlieren.

Die Änderung des § 7 dritter Satz iVm Z 4 (Inkrafttretensbestimmung für § 7 dritter Satz [neu]) hat zur Folge, dass jene Kinder- und Jugendorganisationen von im Burgenländischen Landtag vertretenen Parteien, die in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Burgenländischen Jugendförderungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 55, und dem Inkrafttreten des § 7 dritter Satz (neu), dh zwischen dem 1. September 2007 und dem Tag der Kundmachung der gegenständlichen Gesetzesnovelle ex lege Mitglieder im Landesjugendforums geworden sind, mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag nicht mehr (ex lege) Mitglieder in der genannten Arbeitsgemeinschaft sind.

Für Kinder- und Jugendorganisationen von im Landtag vertretenen Parteien, die aufgrund des allgemeinen Aufnahmeverfahrens gemäß der Geschäftsordnung bereits Mitglieder des Landesjugendforums sind, hat die Änderung des § 7 dritter Satz keinen Einfluss, diese Organisationen bleiben Mitglieder des Landesjugendforums.